

Inhalt

5 Kurzratgeber

- 6 Antworten auf die 15 wichtigsten Fragen
- 12 Was für wen?
- 14 Häufige Irrtümer

17 Wie verfatse ich mein Testament?

- 18 In zehn Schritten zum Ziel
- 22 Ausfüllhilfe Vermögensübersicht
- 25 Ein Testament formulieren
- 30 Auf die Form achten
- 35 Testamentsvollstrecker: Herrscher über das Erbe
- 39 Einen Berater finden

43 Wer soll was bekommen?

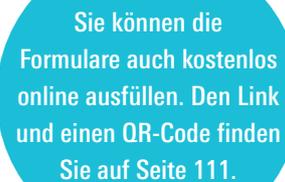
- 44 Die gesetzliche Erbfolge: Selten eine gute Lösung
- 50 Pflichtteil: Was Angehörigen zusteht
- 54 Nur für Verheiratete: Gemeinsames Testament
- 59 Erbvertrag: Sicher ohne Trauschein
- 62 Erbengemeinschaft: Besser vermeiden
- 66 Patchworkfamilie: Besser für alle
- 70 Enterben: Familienkrach mit Folgen
- 72 Gemeinnützig vererben: Eine echte Herzenssache

- 75 Wie viel verlangt das Finanzamt?**
 - 76 Die Erbschaftsteuer**
 - 80 So sparen Sie Steuern**

- 83 Wie vererbe ich Immobilien und Altersvorsorge?**
 - 84 Immobilien verschenken oder vererben**
 - 88 Auslandsimmobilien**
 - 89 Altersvorsorge vererben**

- 93 Was gilt es sonst noch zu regeln?**
 - 94 Sorgerechtsverfügung: Zum Wohl der Kinder**
 - 96 Digitaler Nachlass: Ewig online**
 - 99 Bestattungsvorsorge: Den Abschied planen**
 - 103 Ausfüllhilfe Bestattungsverfügung**

- 105 Service**
 - 106 Fachbegriffe erklärt**
 - 108 Stichwortverzeichnis**
 - 110 Impressum**



Sie können die
Formulare auch kostenlos
online ausfüllen. Den Link
und einen QR-Code finden
Sie auf Seite 111.

- 111 Formulare zum Heraustrennen**
 - Vermögensübersicht**
 - Nutzerkonten im Internet**
 - Bestattungsverfügung**

Was für wen?

In welcher Familiensituation leben Sie und welche Wünsche haben Sie für Ihr Vermögen? Darauf kommt es an, wenn Sie Ihren Nachlass regeln möchten. Wir haben sieben typische Situationen zusammengestellt. Hier erfahren Sie in aller Kürze, wie Sie jeweils am besten vorgehen und wo Sie mehr zum Thema finden.



Wir sind ein Paar ohne Kinder

Das Ziel: Ob verheiratet oder nicht, Ziel kinderloser Paare ist es oft, den Partner abzusichern; andere Verwandte sollen nichts oder wenig erhalten.

Der Weg: Sie können sich gegenseitig in getrennten Testamenten zum Alleinerben einsetzen. Diese lassen sich aber widerrufen. Bindend ist für Ehegatten ein gemeinsames Testament, für Unverheiratete ein Erbvertrag.

Mehr zum Thema: Testament verfassen (S. 17), gesetzliche Erbfolge (S. 44), gemeinsames Testament (S. 54), Erbvertrag (S. 59).



Wir sind verheiratet und haben Kinder

Das Ziel: Viele möchten den Ehepartner absichern und das Familienvermögen zusammenhalten. Erst wenn der Partner stirbt, sollen die Kinder erben. Streit ums Erbe möchten sie vermeiden.

Der Weg: Verheiratete haben die Möglichkeit, sich über ein gemeinsames Testament, das Berliner Testament, abzusichern. Es hat jedoch auch Nachteile, unter anderem steuerliche. Für Vermögende kann es besser sein, wenn die Kinder bereits beim Tod des ersten Partners etwas erben.

Mehr zum Thema: gemeinsames Testament (S. 54), Pflichtteil (S. 50), Erbengemeinschaft (S. 62), Erbschaftsteuer (S. 76).



Wir sind nicht verheiratet und haben Kinder

Das Ziel: Der Wunsch unverheirateter Paare mit gemeinsamen Kindern ist oft, erst einmal den Partner abzusichern, bevor die Kinder erben.

Der Weg: Sie können das über zwei Testamente oder einen Erbvertrag regeln. Das Testament lässt sich jederzeit widerrufen – auch heimlich. Ein Erbvertrag lässt sich nicht ohne Zustimmung des Partners ändern.

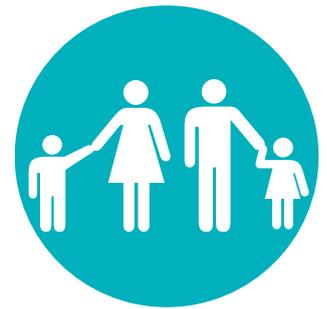
Mehr zum Thema: Testament verfassen (S. 17), gesetzliche Erbfolge (S. 44), Erbvertrag (S. 59), Risikolebensversicherung (S. 89).

Wir leben in einer Patchworkfamilie

Das Ziel: Viele Paare mit Kindern aus früheren Beziehungen haben ein Hauptanliegen: Stirbt einer von ihnen, soll zunächst nur der Partner erben. Die Kinder sollen beispielsweise nach dem Tod beider Partner gleichberechtigt erben.

Der Weg: Sie können das über zwei Testamente oder einen Erbvertrag regeln. Das Testament lässt sich jederzeit widerrufen – auch heimlich. Ein Erbvertrag lässt sich nicht ohne Zustimmung des Partners ändern.

Mehr zum Thema: gesetzliche Erbfolge (S. 44), Erbvertrag (S. 59), Patchworkfamilie (S. 66), Testamentsvollstrecker (S. 35).

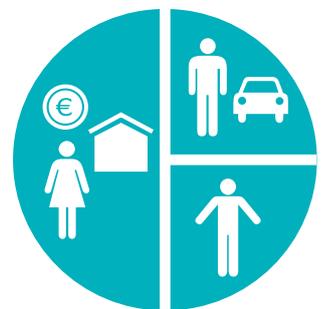


Ich möchte Angehörige enterben

Das Ziel: Angehörige wie ein Kind oder der Ehepartner sollen nichts erben.

Der Weg: Sie können nahe Verwandte in einem Testament enterben. Kinder, Ehepartner und Eltern gehen allerdings nicht ganz leer aus. Ihnen steht in aller Regel ein Pflichtteil zu, die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Mehr zum Thema: Testament verfassen (S. 17), Pflichtteil (S. 50), Enterben (S. 70).



Ich habe wertvollen Immobilienbesitz

Das Ziel: Wer Immobilien besitzt, möchte meist, dass diese in der Familie bleiben und nicht wegen der Erbschaftsteuer verkauft werden müssen. Zudem sollen sich die Erben nicht darum streiten.

Der Weg: Um Steuern zu sparen, ist es sinnvoll, Teile der Immobilie bereits zu Lebzeiten zu verschenken und sich selbst den Nießbrauch zu sichern.

Mehr zum Thema: gesetzliche Erbfolge (S. 44), Erbschaftsteuer (S. 76), Immobilien verschenken oder vererben (S. 84), Erbengemeinschaft (S. 62).



Ich möchte mit meinem Erbe Gutes tun

Das Ziel: Etwa jeder Zehnte möchte, dass nicht (nur) die gesetzlichen Erben, sondern eine gemeinnützige Organisation von seinem Erbe profitiert.

Der Weg: Sie können Ihr Vermögen oder Teile davon in einem Testament oder Erbvertrag einer gemeinnützigen Organisation hinterlassen. Dabei müssen Sie allerdings das Pflichtteilsrecht Ihrer Verwandten berücksichtigen.

Mehr zum Thema: Testament verfassen (S. 17), gesetzliche Erbfolge (S. 44), Pflichtteil (S. 50), gemeinnützig vererben (S. 72).



Pflichtteil: Was Angehörigen zusteht

Nahen Angehörigen steht ein Mindestanteil am Nachlass zu.
Das müssen Sie beachten, wenn Sie Ihr Testament verfassen.

Wer mit Kindern oder Enkeln heillos zerstritten ist, will ihnen nach seinem Tod nicht auch noch sein Vermögen zukommen lassen. Die schlechte Nachricht: Das Erbrecht stellt nahe Angehörige unter besonderen Schutz. In der Regel haben sie zumindest Anspruch auf einen Pflichtteil. Dieser lässt sich auch per Testament nicht aushebeln. Nur in Ausnahmefällen kommt ein Entzug des Pflichtteils infrage.

Die wichtigsten Fragen

Was ist grundsätzlich unter einem Pflichtteil zu verstehen?

Der Pflichtteil ist eine finanzielle Mindestbeteiligung am Nachlass eines Verstorbenen. Er steht nahen Verwandten zu, die der Erblasser durch eine letztwillige Verfügung, etwa durch Testament oder Erbvertrag, von der Erbfolge ausgeschlossen hat.

Auf ihren Pflichtteil haben nahe Angehörige einen gesetzlichen Anspruch. Der Erblasser kann folglich einen bestimmten Personenkreis nicht in vollem Umfang vom Erbe ausschließen. Insofern schränkt das Pflichtteilsrecht die Freiheit ein, das eigene Vermögen nach Belieben aufzuteilen.

Wer hat Anspruch auf einen Pflichtteil?

Einen Anspruch auf den Pflichtteil haben Kinder, Enkel und Urenkel, also „Abkömmlinge“ des Erblassers. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Kinder ehelich sind oder aus früheren Beziehungen stammen. Außerdem sind sein überlebender Ehegatte bezie-

hungsweise eingetragener Lebenspartner sowie seine Eltern pflichtteilsberechtigt.

Wie bei der gesetzlichen Erbfolge schließt die Existenz naher Verwandter das Pflichtteilsrecht weiter entfernter Verwandter aus (siehe „Die gesetzliche Erbfolge“, Seite 44). Erbt beispielsweise ein Kind des Verstorbenen, können dessen Enkel, Urenkel sowie die Eltern grundsätzlich keinen Pflichtteil einfordern.

Geschwistern, Großeltern und anderen weiter entfernten Verwandten sowie unehe-lichen Lebenspartnern steht grundsätzlich kein Pflichtteil zu. Sie alle gehen leer aus, wenn der Erblasser sie im Testament nicht bedacht oder sie sogar ausdrücklich enterbt hat. Auch Ex-Ehegatten haben in der Regel keinen Anspruch auf einen Pflichtteil. Dafür muss die Scheidung noch nicht einmal rechtskräftig sein. Es genügt, wenn sie eingereicht wurde und beide Partner zugestimmt haben.

Pflichtteilsberechtigte sind keine Erben (siehe Frage 4, Seite 7, und Seite 25). Ihr gesetzlicher Anspruch bezieht sich auf ihren Mindestanteil am Nachlass. Nur diesen können sie nach dem Tod des Erblassers gegenüber den Erben geltend machen.

Bis wann können Pflichtteilsberechtigte ihren Anspruch geltend machen?

Sie haben dafür drei Jahre Zeit. Dann verjährt der Anspruch. Gerechnet wird ab dem Ende des Jahres, in dem der Angehörige vom Tod des Erblassers erfahren hat – und davon, dass dieser ihn enterbt hat.

Welchen Anteil am Gesamtvermögen umfasst der Pflichtteil?

Der Pflichtteil ist halb so groß wie der gesetzliche Erbteil einer Person. Die Höhe des gesetzlichen Erbteils bestimmt sich nach dem Nachlasswert und der gesetzlichen Erbfolge (siehe Seite 44).

Beispiel: Ein alleinstehender Mann vererbt ein Vermögen von 100 000 Euro an seine zwei Kinder. Deren gesetzlicher Erbteil umfasst jeweils die Hälfte, also 50 000 Euro. Sollte der Mann ein Kind enterben, erhielte dieses nach seinem Tod einen Pflichtteil in Höhe von 25 000 Euro.

Wichtig: Wer Anspruch auf einen Pflichtteil hat, kann diesen von den Erben ausschließlich in Geld verlangen, er hat keinen Anspruch auf einzelne Gegenstände aus dem Nachlass, zum Beispiel Schmuck oder ein Auto. Umgekehrt können die Erben ihm statt Geld auch keine Gegenstände aus dem Nachlass aufzwingen. Nur wenn beide Seiten damit einverstanden sind, können auch Gegenstände an den Pflichtteilsberechtigten ausgehändigt werden.

Müssen die Erben dem enterbten Angehörigen Auskunft geben?

Erben sind nicht nur verpflichtet, einen enterbten Angehörigen auszuzahlen. Wenn dieser es wünscht, müssen sie ihn auch darüber informieren, wie sich der Nachlass zusammensetzt, und zu diesem Zweck ein Nachlassverzeichnis erstellen. Darin sind alle Vermögenswerte – aber auch Verbindlichkeiten – des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes aufzuführen. Dazu gehören auch sogenannte Erbfallschulden, die aus Anlass des Todes entstanden sind, etwa die Kosten der Bestattung. Die Erben dürfen nichts unter den Tisch fallen lassen. Nur so können Pflichtteilsberechtigten ihren Anteil richtig berechnen.

UNSER RAT

Einvernehmlich regeln

Enterben. Möchten Sie einen nahen Angehörigen testamentarisch oder per Erbvertrag enterben, verschaffen Sie sich einen Überblick über eventuelle Pflichtteilsberechtigten und deren Ansprüche. Wie Sie „richtig enterben“, lesen Sie ab Seite 70.

Abfinden. Ersparen Sie Ihren Erben Streitigkeiten mit möglichen Pflichtteilsberechtigten. Da Pflichtteilsberechtigten nach Ihrem Tod einen Geldanspruch erhalten, kann es passieren, dass Ihre Erben Nachlassgegenstände, etwa eine Immobilie im Familienbesitz, zu Geld machen müssten, um den Berechtigten auszuzahlen. Versuchen Sie, mit diesem eine Einigung zu Lebzeiten zu finden. Möglich ist ein vertraglicher Pflichtteilsverzicht gegen eine Abfindung.

Schenken. Möchten Sie noch zu Lebzeiten Vermögenswerte an Ihre nahen Angehörigen verschenken, legen Sie bei der jeweiligen Schenkung fest, ob sie vom Pflichtteil abgezogen werden soll oder nicht – am besten schriftlich, um späteren Beweisstreitigkeiten vorzubeugen.

Gibt es Möglichkeiten, den Pflichtteil im Testament auszuhebeln?

Nein. Ein Szenario: Ein Erblasser will den Pflichtteilsanspruch eines unliebsamen Angehörigen umgehen. Statt ihn zu enterben, spricht er ihm im Testament oder Erbvertrag ein vom Wert her deutlich geringeres Erbe zu. Derartige Manöver vereitelt das Erbrecht von vornherein: Der in diesem Fall benachteiligte Erbe könnte von seinen Miterben die Differenz verlangen, die ihm zu seinem Pflichtteil fehlt – den Restpflichtteil. Unterm Strich käme er so ebenfalls auf die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils.

Beispiel: Der alleinstehende Erblasser will seiner Tochter 100 000 Euro vererben. Der

Digitaler Nachlass: Ewig online

Nutzerkonten im Internet und online geschlossene Verträge bestehen oft über den Tod hinaus. Wer beizeiten regelt, was damit geschehen soll, nimmt Erben viel Arbeit ab.

Es ist ein Hauch von Ewigkeit, der uns im Internet umweht. Wenn wir einst sterben, werden wir weiterhin von unserer Facebook-Seite lächeln und E-Mails von Onlineshops bekommen. Eventuell werden wir als Meistbietender einer zu Lebzeiten gestarteten Internetauktion posthum sogar Eigentümer eines teuren Sammlerstücks. Kurzum: Das Internet weiß nichts vom Sterben.

Die Erben sind in der Pflicht

Informationen, die wir im Internet, aber auch auf lokalen Festplatten, auf USB-Sticks und Speicherkarten hinterlassen, gehören im Todesfall zur Erbmasse – genauer: zum digitalen Nachlass. Dieser umfasst nicht nur gespeicherte Daten, sondern auch online geschlossene Verträge – ob mit dem Versandhändler, dem Reiseanbieter oder der Auktionsplattform. Rechte und Pflichten gehen auf den Erben über. Dieser ist beispielsweise verpflichtet, den Mantel zu bezahlen, die Hotelbuchung zu stornieren oder die erstiegerten Goldmünzen abzunehmen. Die wenigsten Verträge enden mit dem Tod automatisch. Auch Nutzerkonten bei sozialen Netzwerken bleiben erst einmal bestehen.

Der Zugang zum digitalen Nachlass ist schwierig

Erben oder Angehörige stehen dann vor der Aufgabe, den digitalen Nachlass abzuwickeln – also Nutzerkonten aufzulösen und

Verträge zu kündigen. „Die drängendste Frage lautet: Wie komme ich an die E-Mails des Verstorbenen heran?“, sagt Peter Bräutigam von der Rechtsanwaltskanzlei Noerr. Diese könnten wichtige Hinweise enthalten, beispielsweise auf Bankkonten oder auf offene Rechnungen.

In der realen Welt lassen sich Geschäftsbeziehungen des Verstorbenen meist einfach nachvollziehen: Der Erbe ist beispielsweise berechtigt, die an diesen gerichteten Briefe zu öffnen.

Im Internet sieht die Sache ganz anders aus. Ohne Passwörter und andere Zugangsdaten wie Nutzernamen oder die E-Mail-Adresse ist es schwierig, den digitalen Nachlass zu ordnen und Pflichten des Verstorbenen zu erfüllen. Kennt der Erbe zum Beispiel ein Passwort nicht, kann er das dazugehörige Nutzerkonto nicht selbstständig aufrufen und löschen. Er muss sich dafür an den Dienstanbieter, etwa den E-Mail-Provider, wenden.

Neue rechtliche Lage durch das Facebook-Urteil

Bis Sommer 2018 war es für Erben auch rechtlich schwierig, an Daten heranzukommen. Die Anbieter konnten den Zugang zu E-Mail-Konten und Accounts in sozialen Netzwerken unter Hinweis auf das Telekommunikationsgeheimnis verweigern. Dieses sollte nicht nur die Verstorbenen selbst schützen, sondern auch Personen, mit denen sie kommuniziert hatten.

Inzwischen aber hat sich die rechtliche Lage geändert: Am 12. Juli 2018 hat der Bundesgerichtshof in letzter Instanz entschieden, dass das Recht der Erben auf Zugang zum Facebook-Konto wichtiger ist als Datenschutz und Telekommunikationsgeheimnis.

Gegen den Internet-Riesen geklagt hatte eine Mutter, deren Tochter am Berliner U-Bahnhof Schönleinstraße tödlich verletzt worden war. Das Mädchen wurde von einem einfahrenden Zug überrollt, und die Umstände ihres Todes waren ungeklärt. Die Mutter erhoffte sich vom Einblick in das Facebook-Konto der Tochter Aufklärung darüber, ob sie eventuell im Internet gemobbt worden war. Facebook aber verweigerte der Mutter den Zugriff, obwohl diese die Zugangsdaten zum Konto der Tochter hatte. Sie musste durch mehrere Instanzen klagen, um Recht zu bekommen.

Der Bundesgerichtshof urteilte am Ende, dass die Eltern einen Anspruch auf Zugang zu dem Account haben. Da auch Briefe und Tagebücher an die Erben übergangen, bestehe kein Grund, digitale Inhalte anders zu behandeln. Die Eltern treten somit als Erben in den Nutzungsvertrag ein, den ihre Tochter mit Facebook geschlossen hat.

Der Datenschutz stehe dem nicht entgegen. Schon zu Lebzeiten müsse bei sozialen Netzwerken mit Missbrauch gerechnet werden und damit, dass ein Nutzer die Chatverläufe Dritten zeige. Facebook-Nutzer könnten also prinzipiell nicht darauf vertrauen, dass bei dem sozialen Netzwerk niemand mitlese. Der Anspruch der Erben kollidiere auch nicht mit der Datenschutzgrundverordnung, die seit 25. Mai 2018 gilt.

Zwischenzeitlich hat der Bundesgerichtshof darüber hinaus noch klargestellt, dass Facebook den Erben vollen Zugang zum Nutzerkonto gewähren muss. Den Erben lediglich einen Datenträger zu übergeben reicht nicht aus.

UNSER RAT

Daten sicher hinterlegen

Zugangsdaten. Verschaffen Sie sich regelmäßig einen Überblick über Ihre Onlineaktivitäten. Listen Sie für jedes Nutzerkonto die Zugangsdaten auf. Nur so können Ihre Erben, Angehörigen oder andere Vertrauenspersonen später darauf zugreifen.

Sicherheit. Verwahren Sie die Liste sicher oder speichern Sie sie auf einem verschlüsselten USB-Stick. Teilen Sie einer Vertrauensperson Aufbewahrungsort und eventuelles Passwort mit.

Testament. Was mit Ihrem digitalen Nachlass geschehen soll, können Sie auch in einem Testament regeln. Legen Sie darin fest, wer Zugang zu welchen Internetdiensten erhalten soll oder welche Daten zu löschen sind.

Datenhygiene. Löschen Sie von Zeit zu Zeit Daten, die niemandem in die Hände fallen sollen oder die Sie nicht mehr brauchen. Das können zum Beispiel private E-Mails oder Fotos sein.

Was sich für Sie ändert – und was nicht

Dieses Urteil ermöglicht es Erben nun, den Zugang zu Konten im Zweifel einzuklagen, falls Anbieter sich hartleibig zeigen.

Für Internetnutzer bedeutet das: Es ist für sie umso wichtiger ist, ihre Daten zu pflegen und Informationen zu löschen, von denen sie nicht möchten, dass sie in die Hände ihrer Erben gelangen.

Es bedeutet aber nicht, dass Erben es jetzt einfacher hätten, Konten aufzuspüren, die sie nicht kennen. Hier können Sie einiges tun, um es Ihren Angehörigen leichter zu machen. Am besten, Sie gehen Schritt für Schritt vor:

Vermögensübersicht

Um sich einen Überblick über Ihr Vermögen und den möglichen Nachlass zu verschaffen, tragen Sie unter „1. Haben“ Ihr positives Vermögen ein mit allen Bankkonten, Schließfächern etc. Unter „2. Soll“ tragen Sie Ihr negatives Vermögen ein, also Ihre Schulden.

Bitte beachten Sie, dass das Formular unter Umständen nicht Ihre ganz persönlichen Lebensumstände berücksichtigt. Füllen Sie nur aus, was Sie betrifft, und lassen Sie die restlichen Textfelder frei bzw. ergänzen Sie – wenn nötig – auf einem Extrablatt.

Denken Sie daran, die Übersicht aktuell zu halten.

1. Haben

1.1 Bank- und Sparguthaben

(z. B. Girokonten, Sparbücher, Sparverträge, Tages- und Festgeldkonten)

Kreditinstitut

IBAN

Kontoinhaber

Bemerkungen (z. B. Bevollmächtigter, Aufbewahrungsort der Vollmacht)

Habenwert
(EUR)

Kreditinstitut

IBAN

Kontoinhaber

Bemerkungen (z. B. Bevollmächtigter, Aufbewahrungsort der Vollmacht)

Habenwert
(EUR)

Kreditinstitut

IBAN

Kontoinhaber

Bemerkungen (z. B. Bevollmächtigter, Aufbewahrungsort der Vollmacht)

Habenwert
(EUR)

Bestattungsverfügung

Diese Verfügung ist sehr umfassend. Füllen Sie nur die Aspekte aus, die Ihnen wichtig sind. Unwichtiges streichen Sie durch.

Ich,

Vorname Name

Geburtsdatum

wohnhaft in

möchte meinen Angehörigen im Folgenden darlegen, welche Wünsche ich für meine Bestattung habe.

1. Meine Vertrauensperson / Totenfürsorge

Um die Totenfürsorge und die Organisation meiner Bestattung soll/-en sich die folgende/-n Person/-en kümmern:

2. Bestattungsort

Ich möchte in der folgenden Stadt / an folgendem Ort bestattet werden:

Der Bestattungsort ist mir egal.

3. Bestattungsart

Sie müssen sich entscheiden. Entweder Sie wählen die Erdbestattung (Körperbeisetzung) oder die Feuerbestattung (Aschebeisetzung), siehe nächste Seite.

3.1 Erdbestattung

- Ich wünsche eine **Erdbestattung**:
- in einem Grab mit Bepflanzung und einem Grabstein.
- in einem Erdgemeinschaftsgrab (Achtung, diese Grabform bieten nicht alle Friedhöfe an).
- Ich verfüge bereits über eine Grabstätte und möchte dort beigesetzt werden.
Sie befindet sich in:

In einem Grab, das folgendermaßen aussehen soll
(etwa ein Reihen- oder Wahlgrab oder gemeinschaftlich mit Ihrem Lebenspartner):
